

DSTG - Landesverband NRW - Graf-Adolf-Straße 100 - 4000 Düsseldorf 1

Graf-Adolf-Straße 100
4000 Düsseldorf 1
Telefon (0211) 90695-0

Telefax (0211) 90695-22

Herrn
Friedrich Schreiber M
SPD-Landtagsfraktion
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1



	NA-
--	-----

26. Oktober 1992

Betrifft: Gewährung von Sonderzuschlägen für Bes.Gr. A9

- a) geh. Dienst nach der zu § 72 Bundesbesoldungsgesetz ergangenen Sonderzuschlagsverordnung gemäß Rd.Erl. des FinMin NW vom 26.2.1992 - B 2104-26-IV A2 ab 1.4.1992.
- b) Schlüsselung im gehobenen Dienst der Finanzgerichte NW aufgrund der durch Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 geregeltten Verbesserungen der Stellenplanobergrenzen für Steuerbeamte in den Besoldungsgruppen A12 (20 %) und A13 (8 %)

Sehr geehrte Herr Schreiber,

in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses des Landtags NW bitten wir Sie, wie mündlich besprochen, Ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, uns in unseren berechtigten Anliegen, die Beamten des gehobenen Dienstes bei den Finanzgerichten NW an den zu "betrifft" geschaffenen Verbesserungen aus bekannten Gründen in gleicher Weise zu beteiligen wie ihre in der Finanzverwaltung NW tätigen Berufskollegen, zu unterstützen.

Diese Forderung beinhaltet keine Sonderbehandlung, keinen Sonder-schlüssel, sondern die Einhaltung der im Rahmen der gesetzlichen Verankerung zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über die Gerichte von der Landesregierung NW in Beteiligung der zuständigen Ressortminister Wertz und Dr.Dr. Neuberger in 1970 getroffenen Festlegung zur Statuserhaltung der Beamten der Finanzgerichte NW gemachten Zusagen -vgl. beigefügte Ausführungen im Ministerialblatt/Mitteilungsblatt des Finanzministeriums des Landes NW 3. Jahrgang vom 26. März 1970. Die festgeschriebenen Garantiezusagen sollen dem Sinn und Zweck dienen, für die Beamtenschaft der Finanzgerichte NW Regelungen und Durchlässigkeit zwischen den Ressorts des FinMin und des JM zu schaffen, welche die bei den Finanzgerichten tätigen Beamten auch in Zukunft gegenüber den in der Finanzverwaltung beschäftigten Beamtenkollegen nicht benachteiligen bzw. von diesen abkoppeln.

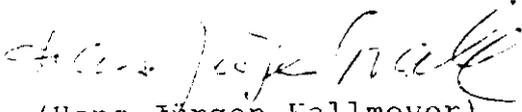
Die bei den Finanzgerichten NW eingesetzten Beamten des gehobenen Dienstes sind ausnahmslos in der Steuerverwaltung eingestellt und ausgebildet worden, haben somit dieselbe Qualifikation und zählen trotz der unterschiedlichen Ressortzugehörigkeit aufgrund ihrer Funktion und Aufgabenstellung zu den Steuerbeamten NW. Probleme der Abwanderung in die freie Wirtschaft und andere Verwaltungen, sowie die Schwiegigkeit, zukünftig noch ausreichend qualifizierte Nachwuchskräfte für den Dienst bei den Finanzgerichten NW zu gewinnen, stellen sich in gleichem Maße wie in der Finanzverwaltung.

Aus den genannten Gründen, der Statuszusage der Landesregierung NW aus 1970 und dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist es zwingend erforderlich, die Beamten der Finanzgerichte NW nicht schlechter zu stellen als ihre Berufskollegen in der Finanzverwaltung.

Die erforderlichen Nachbesserungen für die infrage stehenden Beamtenkollegen bei den Finanzgerichten NW, die zum baldmöglichsten Zeitpunkt erfolgen sollten, dürften betragsmäßig einen kaum ins Gewicht fallenden Umfang haben und können von daher keine Belastung des Haushalts des Landes NW bedeuten.

Wir hoffen auf Ihre einlenkende Unterstützung zur Beseitigung der benachteiligten Beamtenkollegen bei den Finanzgerichten NW und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Hans-Jürgen Kallmeyer)
Landesversitzender

Mitteilungsblatt

des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen



Geduld des Steuerzahlers nicht überfordern Blindes Vertrauen bei volksfernen Gesetzen?

Finanzminister Wertz hielt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Länderfinanzminister anlässlich der Jubiläumsveranstaltung des Bundes Deutscher Steuerbeamten „50 Jahre deutsche Steuerverwaltung — zugleich 50 Jahre deutsche Steuerbeamten-Gewerkschaft“ am 20. Februar 1970 eine Ansprache, die im folgenden, z. T. gekürzt, wiedergegeben wird.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Steuerverwaltung!

Dem Goldjubililar, seinem Vorstand und allen seinen Mitgliedern überbringe ich die Grüße und Glückwünsche der Konferenz der Länderfinanzminister.

Goldjubilare pflegen ergraute Veteranen zu sein, bedächtig im Schritt, mit Zahnersatz und Bandscheibenschäden. Dieser Veteran jedoch, dem wir heute gratulieren, ist tatendurstig, er hat einen gesunden Biß und seine Gelenke knarren nicht wie alte Dielen. Es scheint mir bei dieser Konstitution daher nicht angemessen, heute nur seine Verdienste in der Vergangenheit zu wägen und seinem Wirken nachzuspüren, doch wollen wir ihm für die Leistungen danken, die er zur Verbesserung der sozialen Lage der Menschen, die in den vergangenen 50 Jahren die Steuerverwaltung getragen haben, erbracht hat. Es ist selbstverständlich, daß die Wahrnehmung der sozialen Belange seiner Mitglieder im Zentrum der Arbeit des Bundes Deutscher Steuerbeamten lag, er hat sich aber darüber hinaus stets bemüht, auch für die Steuerverwaltung und den steuerzahlenden Bürger einzutreten. Ihm am heutigen Tage auch dafür zu danken, daß er nicht nur Widerpart, sondern auch Partner der Finanzverwaltung war, ist mir ein besonderes Bedürfnis.

50 Jahre Steuerverwaltung, das müßte eigentlich ein Grund zum Feiern sein. Doch die Zeichen stehen nicht auf Weihrauch und goldene Kränze, sondern auf Sturm. Wenn ich die Situation der Steuerverwaltung überblicke, vergeht mir die Lust zum Feiern. Zu gewaltig ist die Last, an der wir alle gemeinsam tragen, zu hoch ist der Berg der Sorgen aufgetürmt, die uns bedrängen.

Ich muß daher, und ich glaube mit Ihrem Einverständnis in dieser Stunde von diesen Sorgen sprechen. Es muß also vom Stand der Dinge die Rede sein und von den notwendigen Reformen. Reformen sind modern. Angesichts unserer Lage aber scheint es mir fast eine Verniedlichung unserer Probleme zu sein, nicht mehr als Reformen zu verlangen. Was wir brauchen sind nicht Reformen hier und da: die Steuerverwaltung braucht ein grundlegend neues Gesamtkonzept, wenn sie auch in Zukunft ihrer Aufgabe noch gerecht werden soll. Lassen Sie es mich geradeheraus sagen: Zwanzig Jahre Flickschusterei haben uns in eine Sackgasse geführt. Ich muß daher, und das mit tiefem Ernst, entschlossene Umkehr und kraftvolles Angehen des notwendig zu schaffenden Neuen fordern.

Das Stigma der gegenwärtigen Lage der Steuerverwaltung ist das starke Auseinanderklaffen zwischen der

Aufgabe und den Möglichkeiten der Aufgabenbewältigung. Der Hebel muß also an beiden Punkten zugleich angesetzt werden; die Aufgaben müssen reduziert, die Ausstattung zur Aufgabenbewältigung durchgreifend verbessert werden.

Lassen Sie mich das Letztere zunächst verdeutlichen. Die Personalnot in der Steuerverwaltung, so unerträglich sie geworden ist, verschärft sich weiter. In Nordrhein-Westfalen leisten zwei Finanzbeamte nahezu die Arbeit von dreien, und das seit Jahren. Unser Personalbedarfsbedarf beträgt 31 v. H. In absoluten Zahlen ausgedrückt heißt das: In der Steuerverwaltung dieses Landes fehlen rund 7500 Dienstkräfte. In einigen größeren Städten hat infolge der besonders angespannten Arbeitsmarktlage der Personalmangel noch krasser. Wir haben Finanzämter, die nur mit der Hälfte des er-

Inhalt

Stellenplan für 1970

Die Sache mit dem Sparschwein

BDS-St-Landesvorstand bei
Minister Wertz

Endstation Sehnsucht

Erhöhung der Grenzen des
§ 46 EStG?

Arbeitstagung der Personalräte

Unser Poet in der
Lohnsteuerstelle

Kurzmitteilungen

BSt-Landesvorstand NW bei Finanzminister Wertz

Gemeinsame Erklärung zum Besprechungsergebnis

Am 3. 3. 1970 fand im Finanzministerium ein mehrstündiges Gespräch zwischen Finanzminister Wertz und dem Vorstand des BSt-Landesverbandes NW statt.

Vom Finanzministerium nahmen folgende Herren an dem Gespräch teil: MD Dr. Döring, MD Hildebrandt, MR Klosak und LMR Dr. Millack, MD Rossa und AR Intveen. Der BSt war durch die Herren Abhoff, Dr. Lange, Bessel, Wendt und Kesselring vertreten.

Der BSt trug vor, daß durch die für die Steuerbeamten in hohem Maße befriedigende Besoldungs- und Stellenplanentwicklung, die zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Beamten- und Berufsgruppen, etwa gegenüber Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Lehrern, geführt habe, eine bedrohliche Unruhe in der Steuerbeamtenschaft entstanden sei.

Bei der Beurteilung der Situation ergab sich völlige Übereinstimmung

zwischen dem Minister und dem BSt. Der Minister versprach, sich auf jede Weise dafür einzusetzen, daß die Steuerbeamten auch im Rahmen zukünftiger Entwicklung gegenüber anderen Beamten- und Berufsgruppen nicht benachteiligt und ihre berechtigten Ansprüche auf gerechte Besoldung und Bewertung berücksichtigt würden. Der BSt trug dem Minister sodann konkrete Empfehlungen zur Verwaltungs- und Steuerreform vor, insbesondere zur Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens.



BSt-Landesvorstand bei Finanzminister Wertz

Foto: Rossa

Endstation Sehnsucht“ - in allumfassendes Rechtspflegeministerium

Die Finanzgerichte Münster und Düsseldorf sind ab 1. März 1970 in den Geschäftsbereich des Justizministers übergegangen. (Gesetz zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über die Gerichte vom 13. 1. 70 - GV S. 38). Von diesem Zeitpunkt an ist der Justizminister oberste Instanzbehörde für die Finanzgerichte.

Während die Verbindung der Finanzgerichte zum Fachressort notwendig ist, insbesondere also im personalwirtschaftlichen Bereich, bleibt sie erhalten. Daher hat die Landesregierung folgende Beschlüsse gefasst:

Ernennungen (Einstellung, Anstellung, Beförderung) von Finanzrichtern werden im Einvernehmen zwischen Justiz- und Finanzminister dem Kabinett vorgelegt. Bei Einstellungsbedarf für ein Richteramt in der Finanzgerichtsbarkeit wird sich der Justizminister wegen der Benennung der Bewerber an den Finanzminister wenden. Die zu besetzenden Stellen werden - wie bisher - vom Finanzminister über die Oberfinanzdirektionen ausgeschrieben.

Ein Richter der Finanzgerichtsbarkeit, der im Richterverhältnis auf

Probe oder kraft Auftrags steht, kann nicht gegen seinen Willen bei einem anderen Gerichtszweig oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.

Die fach- und verwaltungsbezogene Aus- und Fortbildung der Richter der Finanzgerichtsbarkeit wird mindestens im bisherigen Umfang aufrechterhalten.

Die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes bei den Finanzgerichten sollen auch in Zukunft grundsätzlich aus der Finanzverwaltung stammen. Die Möglichkeit einer späteren Rückkehr in die Finanz-

U

Erwartung überliefert erhalten. Es
ist angestrebt, den bei den Finanz-
verwaltungen tätigen Beamten ihren be-
sondersmäßigen Status zu erhalten.
Zu diesem Zweck werden die Stellen- und Haushaltsansätze auch künftig in besonderen Kapiteln aus-
gebracht.

Für die ordentlichen Gerichte war schon immer der Justizminister zuständig, für die Verwaltungsgerichte der Ministerpräsident, für die Finanzgerichte der Finanzminister, für die Arbeitsgerichte und die Sozialgerichte war und ist in unserem Lande der Arbeits- und Sozialmini-

ster zuständig. Vor der Presse bezeichnete Justizminister Dr. Dr. Josef Neuberger das von ihm erstrebte Rechtspflegeministerium, das auch die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit umfassen soll, als „Endstation Sehnsucht“. Doch diese Zuordnung erfordert ein Bundesgesetz.

Erhöhung der Grenzen des § 46 EStG?

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. Februar 1970 wurde der Bundesregierung folgende Frage vorgelegt:

Ist die Bundesregierung im Interesse der Vermögensbildung und der Vereinfachung der Steuerverwaltung bereit, die Einkommensgrenze für Lohnsteuerzahler nach § 46 des Einkommensteuergesetzes für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung von 24 000 DM und die Steuerfreiheitsgrenze für Nebeneinkünfte von 800 DM angemessen zu erhöhen?

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Gerhard Reischl, beantwortete die Frage wie folgt:

Erfahrungsgemäß haben Arbeitnehmer mit Einkommen von mehr als 24 000 DM vielfach Nebeneinkünfte, die bei der Steuerbemessung grundsätzlich nicht außer Ansatz bleiben können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei einem zu versteuernden Einkommensbetrag von 24 000 DM der Progressionssteuersatz nach dem für Alleinstehende geltenden Einkommensteuertarif bereits 37,2% und nach dem für zusammenlebende Ehegatten geltenden Splittingtarif 24,8 v. H. beträgt. Im Hinblick hierauf erscheint es grundsätzlich gerechtfertigt, nicht nur Nebeneinkünfte zu erfassen, sondern auch die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten, lediglich auf einer Vorausschätzung beruhenden Freibeträge zu überprüfen. Etwaige Steuernachforderungen können nämlich nicht im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, sondern nur im Veranlagungsverfahren festgesetzt werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Einkommensgrenze von 24 000 DM auch heute noch gerechtfertigt.

Es kommt folgende Überlegung hinzu:

Eine Heraufsetzung dieser Einkommensgrenze hätte u. a. zur Folge,

daß nicht nur bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen bis zu 24 000 DM, sondern auch bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen zwischen 24 000 Mark und der neuen Veranlagungsfreigrenze Nebeneinkünfte von insgesamt nicht mehr als 800 DM künftig nicht mehr zur Einkommensteuer herangezogen würden. Im Hinblick auf die vorgenannten Steuersätze, die sich mit wachsendem Einkommen erhöhen, bestehen gegen eine Heraufsetzung der Einkommensgrenze aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bedenken, weil bei Nichtarbeitnehmern derartige Nebeneinkünfte stets in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden. Das gilt in noch stärkerem Maße, wenn gleichzeitig auch die Freigrenze von 800 DM (§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG) erhöht würde.

Gleichwohl könnte erwogen werden, die Veranlagungsgrenze von 24 000 Mark mäßig zu erhöhen, wenn schwerwiegende Gründe der Verwaltungsvereinfachung für die Erhöhung dieser Grenze sprächen.

Zur Entscheidung der Frage, ob durch die Erhöhung der Veranlagungsgrenze eine fühlbare Arbeitsentlastung für alle Beteiligten herbeigeführt werden könnte, sind in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Berlin besondere statistische Repräsentativerhebungen der Arbeitnehmerveranlagungsfälle nach § 46 Abs. 1 EStG durchgeführt worden. Die Auswertung dieser Erhebungen hat jedoch ergeben, daß einschneidende verwaltungsmäßige Entlastungen des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens von einer Erhöhung der Veranlagungsgrenze für Arbeitnehmer auf 30 000 DM oder 36 000 DM Einkommen nicht zu erwarten sind. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß nur 3 bis 4 v. H. der veranlagten Arbeitnehmer über der Veranlagungsgrenze von 24 000 DM liegen und von diesen wiederum ein Groß-

teil aus anderen Gründen (insbesondere wegen Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG) ohnehin zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

Eine gewisse verwaltungsmäßige Entlastung könnte allerdings erzielt werden, wenn zugleich mit der Veranlagungsgrenze auch die Freigrenze von 800 DM erhöht würde. Eine solche Erhöhung der an sich schon hohen Freigrenze erscheint aber aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kaum vertretbar, weil diese Grenze nur für Nebeneinkünfte von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine Erhöhung der Freigrenze auf 1600 DM zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von 30 Mill. DM führen würde, und daß nur weniger als die Hälfte der veranlagten Arbeitnehmer über Nebeneinkünfte von mehr als 800 DM verfügen, von denen wiederum ein Teil aus anderen Gründen ohnehin zu veranlagen wäre.

Unter diesen Umständen bestehen gegen eine Heraufsetzung der Veranlagungsgrenze von 24 000 DM und der Freigrenze von 800 DM im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erhebliche Bedenken.

Der Gesichtspunkt der Förderung der Vermögensbildung kann eine solche Heraufsetzung nicht vertretbar erscheinen lassen. Sie wäre schon deshalb kein geeignetes Mittel für gesellschaftspolitische Zwecke, weil sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Arbeitnehmer besserstellen würde.

Im Rahmen der eingeleiteten Steuerreform wird auch die Frage der Veranlagung von Arbeitnehmern einer Prüfung unterzogen werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß vor einer endgültigen Entscheidung das Ergebnis dieser Prüfung abgewartet werden sollte.

Gesetz
zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht
über Gerichte

Vom 13. Januar 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) erhält folgende Fassung:

„Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Justizminister.“

§ 2

(1) § 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23) wird wie folgt geändert:

„Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Finanzgerichte ist der Justizminister.“

(2) In den §§ 2 und 9 tritt an die Stelle des Wortes „Finanzminister“ das Wort „Justizminister“.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 38.

Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
eines Ersatzbetrages nach § 26 Grundsteuergesetz

Vom 13. Januar 1970

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 905), wird verordnet:

§ 1

Der Ersatzbetrag nach § 26 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes wird von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der für die jeweilige Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1970 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,30 DM. Die gesamten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.